



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22487 –

Frage Nummer 65 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, sind ihr aktuelle Impfquoten der Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen, aufgeschlüsselt nach Berufsbezeichnung und Einrichtungsarten wie in § 20a Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgeführt, bekannt und welche Maßnahmen sieht sie vor, um die noch vorhandene Impflücke für Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen zu schließen?
---	--

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Außerhalb des Pflegebereichs gibt es keine gesetzliche Meldepflicht in Bezug auf Impfquoten. Im Bereich der Pflege sind 91,9 Prozent der Beschäftigten mindestens grundimmunisiert. Eine Rechtsgrundlage für die Aufschlüsselung nach Berufsbezeichnungen und Einrichtungsarten besteht jedoch auch dort nicht. Außerhalb dieser Meldepflichten liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nur beispielhafte Informationen zu Impfquoten von den Spitzenverbänden vor. Demnach sind nach einer Umfrage des Deutschen Krankenhausinstituts, an der sich 361 Krankenhäuser ab 50 Betten beteiligt haben, 94 Prozent der Krankenhausbeschäftigten vollständig geimpft oder genesen. Noch vorhandene Impflücken sollen weniger durch Druck und Zwang, sondern vielmehr durch Überzeugung geschlossen werden. Aus diesem Grund werden die betroffenen Personen im Rahmen des bayerischen Vollzugsweges zunächst über die Möglichkeiten der Impfungen informiert, insbesondere auch zum neuen Impfangebot mit Novavax. In erster Linie stehen zunächst die Beratung und Aufklärung im Vordergrund. Die betroffenen Personen werden von den Gesundheitsämtern angeschrieben und gebeten, die notwendigen Nachweise beim Gesundheitsamt einzureichen. Gleichzeitig wird auf ein freiwilliges Beratungsangebot aufmerksam gemacht, um möglichen Zweifeln und Skepsis gegenüber der Impfung entgegen zu wirken. Erst bei weiterhin ausbleibender Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber dem Gesundheitsamt wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Hierbei soll sich insbesondere die Teilnahme an einer Impfberatung deutlich begünstigend für die betroffene Person auswirken.

Diese Vorgehensweise ist insbesondere vor dem Hintergrund verhältnismäßig und geboten, da die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 aus Sicht der Staatsregierung nur die Vorstufe einer allgemeinen Impfpflicht sein sollte. Das Ziel, der Schutz vulnerabler Personengruppen kann am besten erreicht werden, wenn sich möglichst viele Menschen impfen lassen.